

Vereinfachter Zuwendungsnachweis gemäß § 50 Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b) EStDV

Ab diesem Jahr werden wir zum vereinfachten Zuwendungsnachweis für den Mitgliedsbeitrag in Höhe von 40,00 Euro übergehen. Dieser ist vorgesehen für Spenden bzw. Mitgliedsbeiträge bis 200 Euro und funktioniert wie folgt: Zum Nachweis Ihres Mitgliedsbeitrages an unseren Förderverein legen Sie Ihrer Einkommensteuererklärung bei:

1. Ihren Kontoauszug (oder Beleg einer Online-Überweisung), aus dem der Name und die Kontonummer sowohl des Auftraggebers als auch des Fördervereins als Empfänger sowie der Betrag und der Buchungstag hervorgehen sowie
2. den unten stehenden Beleg des Fördervereins.

Damit dürfte der Anerkennung Ihrer Mitgliedsbeiträge vom Finanzamt nichts mehr im Wege stehen. Für über den Mitgliedsbeitrag hinaus geleistete Spenden an den Förderverein werden wir weiterhin Zuwendungsnachweise erstellen.

Beleg zum vereinfachten Zuwendungsnachweis gemäß § 50 Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b) EStDV über einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 40,00 Euro pro Wirtschaftsjahr

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Förderverein des deutsch - französischen Kindergartens e.V.
Afrikanische Straße 121
13351 Berlin

Konto-Nummer : 104 786 900 - BLZ : 100 708 48 (Berliner Bank)

Wir sind als juristische Person des privaten Rechts und dienen nach unserer Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 AO.

Wir sind wegen der Förderung der Erziehung (§ 52 Absatz 2 Nr. 7 AO) nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I, Berlin StNr.27/665/59664, vom 29. Januar 2010 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Unser Förderverein erhebt einen Mitgliedsbeitrag von jährlich 40,00 Euro. Unser Wirtschaftsjahr beginnt jeweils am 1. September und endet am 31. August. Es wird bestätigt, dass es sich bei dem genannten Mitgliedsbeitrag um einen der Art nach abziehbaren Mitgliedsbeitrag i.S. von [§ 10b Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes](#) handelt.